

**Planfeststellungsverfahren**  
**K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt**  
**und Neubau eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich)**

**Anlage: Bedarfsnachweis und Variantenwahl**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Vorbemerkung	Seite 2
2. Klassifizierung und Baulastträger	Seite 2
2.1 Einteilung der öffentlichen Straßen gem. § 3 StrWG NW	Seite 2
2.2 Aufgaben der Träger der Straßenbaulast	Seite 2
3. Notwendigkeit des Projektes	Seite 3
3.1 Neubau der K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt	Seite 3
3.2 Neubau eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich)	Seite 3
4. Bedarfsnachweis	Seite 4
5. Variantenwahl und Alternativenprüfung	Seite 5
5.1 Linienabstimmungsverfahren	Seite 5
5.2 Planfeststellungsvariante	Seite 5
5.3 Variante Landwirtschaft	Seite 6
6. Zusammenfassung	Seite 13

## 1. Vorbemerkung

Im Planfeststellungsverfahren liegen Stellungnahmen zu den Grundlagen der Planfeststellung für das im Betreff genannte Gesamtprojekt vor. Diese beziehen sich auf die Notwendigkeit bzw. den Bedarf des Vorhabens, die Variantenwahl und die Alternativenprüfung. Im Weiteren wird die Einordnung der geplanten Straße (K 76n) in das Straßennetz (Klassifizierung) mit der Zuständigkeit der Baulast angefragt.

Diese Anlage 1: „Bedarfsnachweis und Variantenwahl“ widmet sich diesem Themenbereich.

## 2. Klassifizierung und Baulastträger

### 2.1 Einteilung der öffentlichen Straßen gemäß § 3 StrWG NW

Die Einteilung der öffentlichen Straßen ist im Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NW) geregelt.

Die geplante K 76n ist gemäß Absatz 3 als Kreisstraße einzuordnen:

„(3) Kreisstraßen sind Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben.“

Der geplante Neubau des Wirtschaftsweges ist gemäß Absatz 4, Nr. 3 als Gemeindestraße einzuordnen:

„(4) Gemeindestraßen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u. a.
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u. a.
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.“

### 2.2 Aufgaben der Träger der Straßenbaulast

Die Aufgaben der Straßenbaulast ist in § 9 StrWG NW geregelt:

„(1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung öffentlicher Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten.

Die Aufgabe der Straßenbaulast für den Neubau einer Straße ist gegeben, wenn der Bau einer Straße planungsrechtlich „vernünftigerweise geboten“ ist.

### **3. Notwendigkeit des Projektes**

#### **3.1 Neubau der K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt**

Der Kreis Steinfurt plant an der westlichen Peripherie des Ortsteils Burgsteinfurt den Neubau der K 76n mit den bekannten Planungszielen:

1. Direkte Anbindung der Fachhochschule an das überörtliche Straßennetz und zweipolige Erschließung des Standortes;
2. Verkehrsentlastung des inneren Ringes in Burgsteinfurt;
3. Verkehrsentlastung sensibler Wohnbereichsstraßen (z. B. Stegerwaldstraße und Flögemannsesch)
4. Indirekte Erschließung zukünftiger Bauflächen gemäß FNP am westlichen Ortsrand;
5. Anschluss des Gewerbegebietes Sonnenschein nach Süden an das klassifizierte Straßennetz.

Die Entlastungsstraße soll unter Eingliederung der vorhandenen Gemeindestraße „Dieselstraße“ in das klassifizierte Straßennetz die B 54 im Norden und die K 76, Leerer Straße, im Süden miteinander verbinden.

Die Planungsmaßnahme K 76n führt, in Ergänzung der Umgehungsstraßenfunktion der B 54, vom Knotenpunkt B 54 / L 510 unter Nutzung der Dieselstraße am Nordwestrand von Burgsteinfurt als Westliche Entlastungsstraße zur K 76, Leerer Straße. Auf Grund der Lage und Netzverknüpfung mit dem klassifizierten Straßennetz ist die K 76n geeignet, Durchgangsverkehre sowie Quell- und Zielverkehre stadtverträglich aufzunehmen und den klassifizierten Straßen zuzuführen.

#### **3.2 Neubau eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich)**

Der Neubau/Ausbau des öffentlichen Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich) ist eine Folgemaßnahme der K 76n auf der Grundlage eines eigenständigen Planungskonzeptes der Stadt Steinfurt. Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung und verbesserten Erschließung des westlichen Außenbereiches der Bauerschaft Sellen/Veltrup. Das Projekt verfolgt als zukünftige Gemeindestraße im Außenbereich langfristige und nachhaltige Planungsziele der Stadt Steinfurt und von hohem Nutzen für folgende Belange:

- Landwirtschaftlicher Verkehr der Hofstellen und Anliegerflächen.
- Ver- und Entsorgung der Wohn- und Wirtschaftseinheiten.
- Förderung der Zugänglichkeit der Bauerschaft Sellen als Naherholungsbereich. Weitestgehend führt der Wirtschaftsweg zum „Heidehof“ und darüber hinaus bis in die Herderinger Mark (Horstmar) und Metelener Mark
- Deutlich verbesserte Anbindung des Tagungszentrums "Haus Karneol" (Sellen 2). Der regional tätige Betrieb ist bisher nur recht umständlich über die vorh. Wirtschaftswege erreichbar oder wird über die Hofstelle Biecker (Privatweg) angefahren.

#### 4. Bedarfsnachweis

Der grundsätzliche Bedarf des Projektes K 76n, Steinfurt, wird durch die Darstellung der K 76n im Regionalplan Münsterland 2014 auf der Basis des Flächennutzungsplans (FNP 2000) der Stadt Steinfurt als „Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“ dokumentiert. Im Rahmen der Aufstellung dieser Planungen hat bereits eine grundsätzliche Abwägung der unterschiedlichen Belange Verkehr, Städtebau, Naturschutz und Landwirtschaft stattgefunden. Die dargestellte Linienführung entspricht dem Ergebnis des Linienabstimmungsverfahrens der K 76n.

Die Notwendigkeit und Verkehrswirksamkeit des Gesamtprojektes ist belegt. Um auf Wiederholungen zu verzichten wird auf folgende Unterlagen verwiesen:

**Planfeststellungsunterlagen:** ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de))

Unterlage 01: Erläuterungsbericht

Anlage zum Erläuterungsbericht: Verkehrsuntersuchung 07/2011

Im Erläuterungsbericht sind die Ziele des Projektes dargestellt und begründet. In der Verkehrsuntersuchung wird die Verkehrswirksamkeit der K 76n zur Erreichung der Planungsziele mittels Berechnung der zukünftigen Verkehrsbelastungen und Verkehrsentlastungen nachgewiesen.

**Der Kreis Steinfurt hat Fachbeiträge als summarische Stellungnahmen zu den öffentlichen und privaten Belangen im Planfeststellungsverfahren erarbeitet.**

Anlage 1: Bedarfsnachweis und Variantenwahl

Anlage 2: FH Münster, Standort Steinfurt

Anlage 3: Städtebau

Anlage 4: Natur- und Landschaftsschutz

Anlage 5: Landwirtschaft

Anlage 6: Schallschutz

Anlage 7: Schadstoffemissionen

In den Anlagen 2 und 3, „FH Münster, Standort Steinfurt“ und „Städtebau“ sind die für die Planung der K 76n zu berücksichtigenden Belange der Fachhochschule des Landes NRW und die städtebaulichen Belange der Stadt Steinfurt für den Ortsteil Burgsteinfurt ausführlich dargestellt. Diese öffentlichen Belange begründen vor allem den qualitativen Bedarf für den Neubau der K 76n.

In allen vorgenannten Anlagen werden auch die der Planung teilweise entgegenstehenden Belange bzw. die Auswirkungen des Projektes auf diese Belange dargestellt. Die allgemeinen Einwendungen Privater werden aufgearbeitet und in ausführlichen Stellungnahmen gewürdigt. Im Ergebnis wird die Verträglichkeit des Gesamtprojektes K 76n im Besonderen unter Berücksichtigung von geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich erläutert.

## 5. Variantenwahl und Alternativenprüfung

### 5.1 Linienabstimmungsverfahren

In den Planfeststellungsunterlagen, Unterlage 01, Erläuterungsbericht ist unter Nr. 3 „Vergleich der Varianten und Wahl der Linie“ eine Beschreibung des Vorgangs und das Ergebnis der Variantenwahl dargestellt. Im Ergebnis erfolgt eine Beurteilung der Planvarianten:

„In der UVS, Fachbeitrag Verkehr, Städtebau und Natürliche Umwelt wurden in einem Variantenvergleich folgende Planvarianten vergleichend untersucht und bewertet:

- Variante 1, Anschluss Lindesaystraße und
- Variante 2, Anschluss Veltrup.

Die Fachgutachter Verkehr, Städtebau und Natürliche Umwelt empfehlen die Realisierung der Variante 1, Anschluss Lindesaystraße. Diese Vorzugsvariante erzielt nach der Verkehrsuntersuchung den größten verkehrlichen Nutzen mit Anschluss an den Kreisverkehr FH, den vorhandenen und geplanten Baugebieten sowie der zweipoligen Erschließung des Gewerbegebietes Sonnenschein an das regionale / überregionale Verkehrsnetz. Im Weiteren bewirkt die Vorzugsvariante auch die bessere Verkehrsentslastung der von der Planung indirekt betroffenen Wohnbereichsstraßen (z. B. Stegerwaldstraße, Flögemannsesch, Sachsenweg). Der Kreisverkehr Lindesaystraße ist auch ein erheblicher Sicherheitsgewinn in der Ortseinfahrtsituation.

In der Ergänzung der Umweltverträglichkeitsstudie, „Natürliche Umwelt“, Variantenvergleich, wird ebenfalls die Realisierung der Variante 1 gegenüber der Variante 2 empfohlen: „In Abwägung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung, ist aufgrund des Vermeidungsgebotes und eines möglichst geringen Flächenverbrauchs Variante 1, Anschluss Lindesaystraße, der Variante 2, Anschluss Veltrup, vorzuziehen.“

Siehe: Unterlage 20: UVS; Variantenvergleich, Nov. 2010, Seiten 56 - 58

Die Variante 1, Anschluss Lindesaystraße, ist das Ergebnis des Linienabstimmungsverfahrens.

### 5.2 Planfeststellungsvariante

Im Rahmen der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde die Linienführung der K 76n zwischen dem Kreisverkehr FH und dem Kreisverkehr Lindesaystraße geringfügig in Richtung Westen verschoben.

Zur Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes des Landschaftsgesetzes und besonders unter Beachtung der Vorgaben des Artenschutzes wurde die Achse im Bereich der vorhandenen Hofzufahrt Biecker optimal zwischen die vorhandenen Landschaftsstrukturen eingepasst. Die Achsverschiebung in diesem Bereich beträgt ca. 29 m. Diese Lösung war erforderlich, um

- vorh. wertvolle Landschaftsstrukturen nur geringfügig zu beeinträchtigen, und
- drei Fledermausflugstraßen optimal gebündelt mittels einer Fledermausüberflughilfe über die geplante K 76n zu führen.

Die Planfeststellungsvariante ist in den Planfeststellungsunterlagen erläutert und dargestellt.

### 5.3 Variante Landwirtschaft: Abschnitt Süd, ortsrandnah

Im Zuge der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde vom Landwirtschaftlichen Ortsverein (LOV) eine ortsrandnahe Linienführung der K 76n im Abschnitt Süd (KV FH bis KV Lindesaystraße) vorgeschlagen. Auch die Landwirtschaftskammer fordert im Planfeststellungsverfahren aus agrarstrukturellen Gründen eine ortsrandnahe Linienführung. Das Straßenbauamt hat eine entsprechende Planungsvariante auf Seite 7 dargestellt. Dieser Trassierungsvorschlag wird wie folgt bewertet:

#### Vergleich der Linienführung/ Trassierung:

In der nachstehenden Tabelle und dem Planausschnitt sind die Planungsparameter dargestellt:

- Variante Planfeststellung: ein Kreisbogen mit  $R = 300$  m und  $A = 100$  m sowie zwei anschließende Geraden,
- Variante Landwirtschaft: drei Kreisbögen mit
  - o  $2 \times R = 80$  m und  $A = 30$  m
  - o  $1 \times R = 200$  m und  $A = 70$  m
  - o und vier relativ kurze Geraden.

	<b>Variante Planfeststellung</b>	<b>Variante Landwirtschaft</b>
<b>Kreisverkehr FH (KV-Mittelpunkt)</b>	<b>in ca. km 2,119,</b>	<b>in ca. km 2,119,</b>
Gerade Gesamtelement Länge	entfällt	R = 00 L = ca. 52 m,
Radius Übergangsbögen Gesamtelement Länge	entfällt	R 1 = 80 m, links, A = 30 m, L = ca. 36 m,
<b>Gerade Gesamtelement Länge</b>	<b>R = 00 L = ca. 430 m</b>	R = 00 L = ca. 263 m,
<b>Radius Übergangsbögen Gesamtelement Länge</b>	<b>R 1 = 300 m, links, A = 100 m, L = ca. 195 m,</b>	R 2 = 200 m, rechts, A = 70 m, L = ca. 132 m,
<b>Gerade Gesamtelement Länge</b>	<b>R = 00 L = ca. 67 m,</b>	R = 00 L = ca. 102 m,
Radius Übergangsbögen Gesamtelement Länge		R 3 = 80 m, links, A = 30 m, L = ca. 64 m,
Gerade Gesamtelement Länge		R = 00 L = ca. 48 m,
<b>Kreisverkehr Lindesaystraße (KV-Mittelpunkt)</b>	<b>in ca. km 2,811</b>	<b>in ca. km 2,816.</b>
<b>Gesamtlänge Abschnitt Süd</b>	<b>L = ca. 692 m</b>	L = ca. 697 m
<b>Differenz in der Länge</b>		+ 5 m (unerheblich)

Bau-km 1+273

45

Buschkamp

Buschkamp

Radweg ST - Met

Privatweg

Gew. 3546

Neubaustrecke  
K 76n

Gew. 3540

Hachstege

Hachstege

Teigeler

Gew. 3580

Fögemanns Esch vort

Teigeler

Bau-km 2+119

Gew. 3585

Vorn Privatweg

Behauungsplan  
Nr. 5 FH

GRIPS 111

R=80

Fachhochschule Münster  
Standort Steinfurt

Graf-Ludwig-  
Grundschule

GRIPS

R=200

Bau-km 2+811

Privatweg

Gew. 3592

Gew. 3591

Gew. 3500

Neubau Wi.-Weg  
Stadt Steinfurt

Bau-km 0+407

Ausbau Wi.-Weg  
Stadt Steinfurt

Tagungszentrum  
Karneol

Variante Planfeststellung

Variante Landwirtschaft

Variante Velltrupp

## **Verkehrliche Belange**

Die „Variante Landwirtschaft“ weist gegenüber der „Variante Planfeststellung“ eine wesentlich höhere Kurvigkeit auf und entspricht in den Entwurfselementen nicht den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL 2013). In der RAL sind Radien für die Planung einer regionalen Straße der Entwurfsklasse EKL 3 von  $R = 300$  m bis  $600$  m empfohlen. Die in der „Variante Landwirtschaft“ dargestellte Linienführung weist Radien von  $R = 80$  m,  $R = 200$  m, und  $R = 80$  m aus. Die vorgenannten Radien sind der EKL 4 zugeordnet und könnten für eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße angewandt werden. Sie entsprechen jedoch nicht den Entwurfparametern für eine Kreisstraße als regionale Straße mit guter Verbindungsqualität.

## **Städtebauliche Belange**

Die Stadt Steinfurt gibt zu einer ortsrannahen Linienführung der „Variante Landwirtschaft“ folgende Stellungnahme ab:

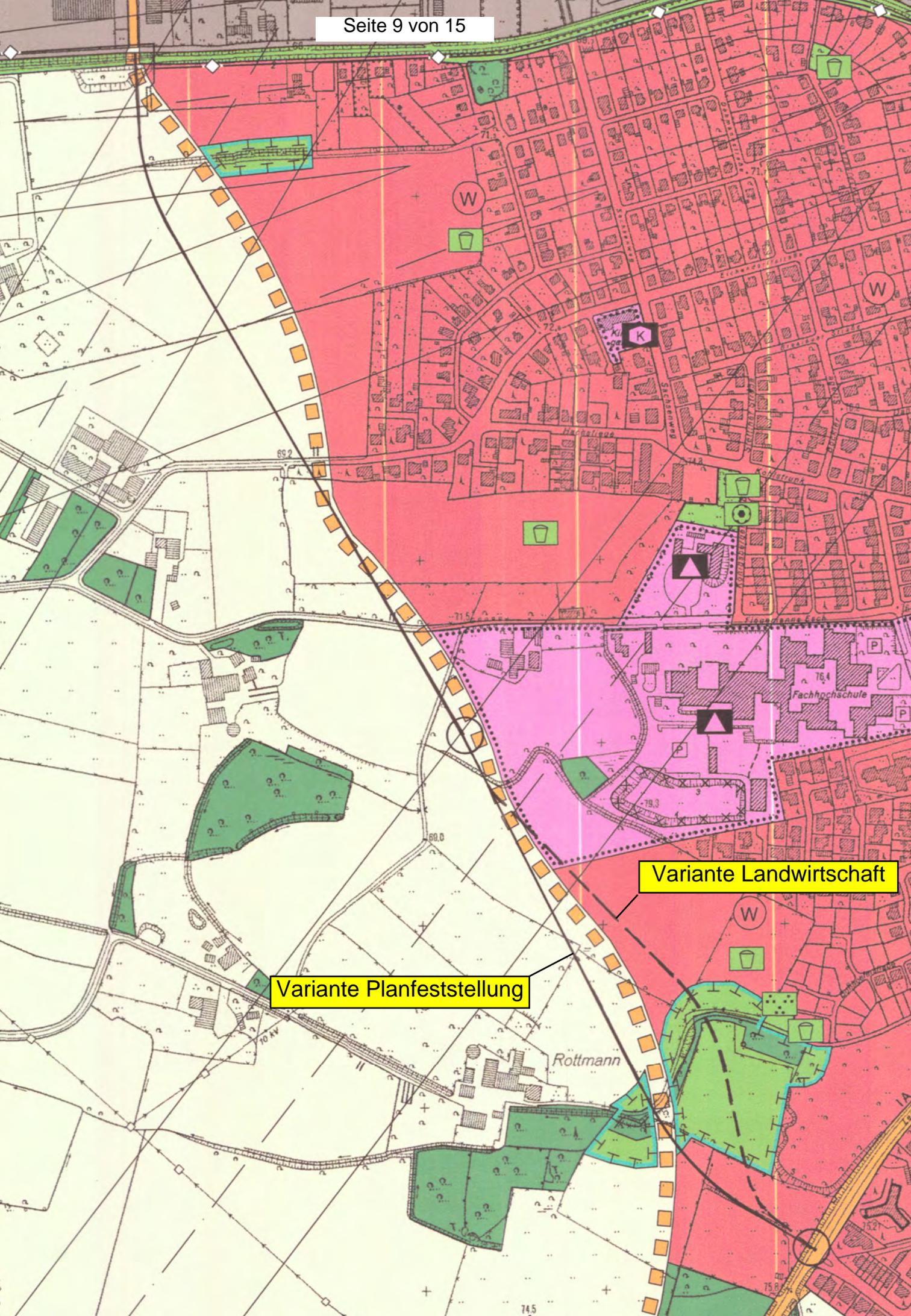
„Der Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt stellt am westlichen Rand der Ortslage Burgsteinfurt eine Vorbehaltstrasse für die Straßenplanung dar, die in etwa die Linienführung der geplanten westlichen Entlastungsstraße (K 76n) entspricht. Die von ihr siedlungsseitig eingegrenzten, derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im FNP als Wohnbauflächen dargestellt. Diese stellen die unabdingbaren Reserveflächen für die künftige Siedlungsentwicklung der Kreisstadt Steinfurt dar. Diesen Umstand berücksichtigt auch der wirksame Regionalplan Münsterland 06/2014.

Diese Position muss als nachhaltiger Planungsansatz betrachtet werden, der in der Anlage Städtebau ausführlich begründet ist. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass neben den stadtseitig praktizierten städtebaulichen Planungen der Innenentwicklung auf Brach- bzw. Konversionsflächen, die in absehbarer Zeit besiedelt sein werden, auch ein alternatives Flächenangebot für Bauwillige in Neubaugebieten aus grundstückspolitischer Sicht vorgehalten werden soll.

Perspektivisch liegt am Westrand von Burgsteinfurt das einzig mittel- und langfristig verbleibende Potenzial zukünftiger Wohnbauflächen. Die Siedlungsfläche der Ortslage Burgsteinfurt ist aufgrund naturräumlicher und infrastruktureller Gegebenheiten wie das Bagno im Osten, die B 54 und das Gewerbegebiet Norden sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Süden, eingegrenzt. Es bestehen Entwicklungsmöglichkeiten nur in Richtung Westen. Die durch den Flächennutzungsplan bestimmten wohnbaulichen Entwicklungsflächen sind eminent wichtig und in ihrer Größe für eine nachhaltige Zukunftsplanung unverzichtbar.

Allein schon aus diesem Grund kann die Kreisstadt Steinfurt einer alternativen Linienführung der „Variante Landwirtschaft“ für die K 76 n nicht zustimmen und fordert im öffentlichen Interesse die „Variante Planfeststellung“ zu berücksichtigen.“  
(Ende der Stellungnahme der Stadt Steinfurt.)

Auf Seite 9 ist auf Grundlage des wirksamen FNP 2000 die Darstellung der Varianten „Planfeststellung“ und „Landwirtschaft“ mit den Auswirkungen auf die geplante Stadtentwicklung ersichtlich.



Variante Planfeststellung

Variante Landwirtschaft

## Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz:

Der Vorschlag zur Realisierung der „Variante Landwirtschaft“ wird auch mit konkreten Umweltbelangen zum Bodenschutz und zum Artenschutz (Fledermäuse) dargelegt. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

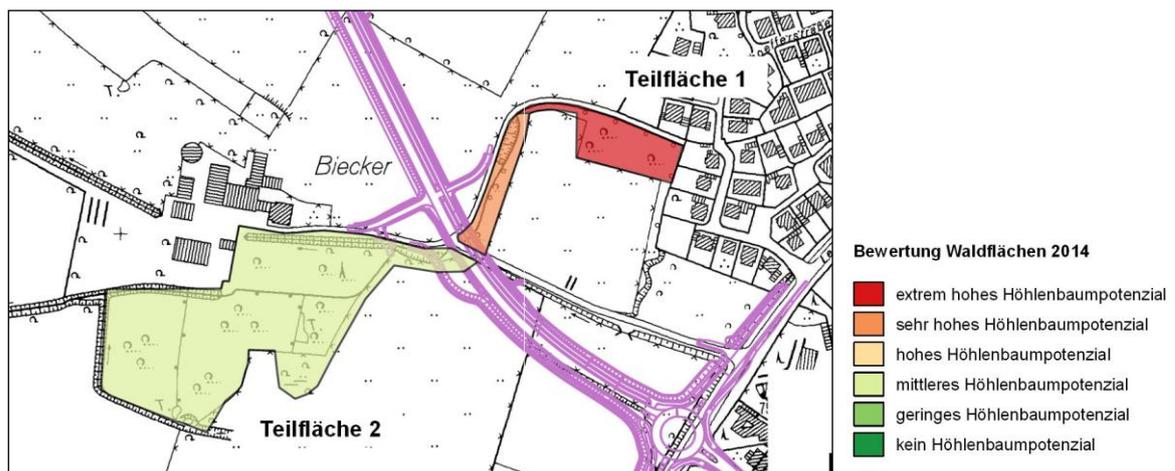
### Bodenschutz:

Der sparsame Umgang mit Boden wurde bereits im Linienabstimmungsverfahren nach § 37 StrWG NW durch die Wahl der ortsrandnahen Variante Lindesaystraße (früher Karl-Wagenfeld-Straße) gegenüber der ortsrandfernen und längeren Variante Veltrup dokumentiert.

Die besonders wertvollen Plaggenesch-Böden reichen im Westen Burgsteinfurts bis an die Siedlungsflächen heran. Ein Verschieben der „Planfeststellungsvariante“ hin zur „Variante Landwirtschaft“ würde daher nicht zu einem geringeren Verlust an schutzwürdigen Böden führen.

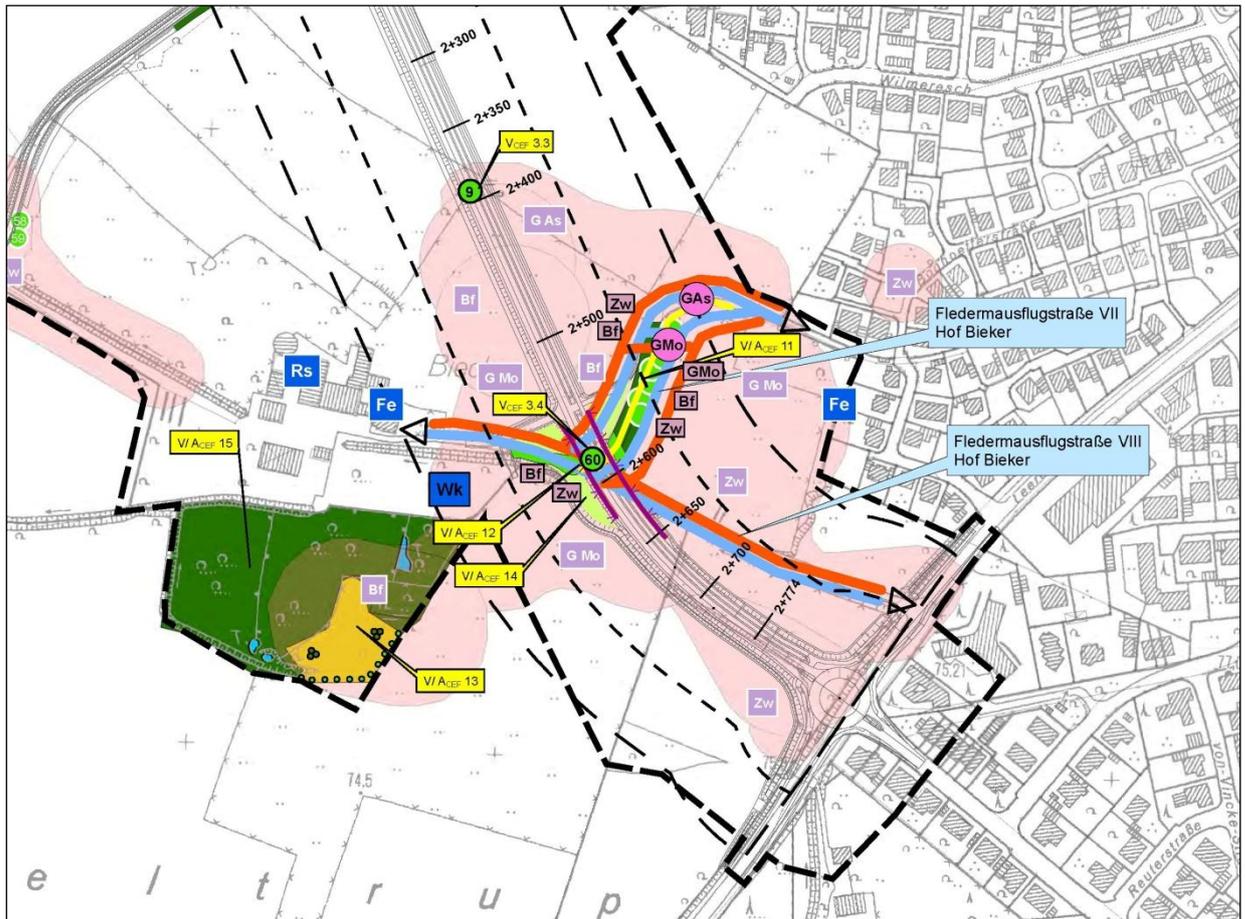
### Artenschutz Fledermäuse

Im Februar 2014 wurde durch ein Fachbüro eine Waldbewertung/ Baumhöhlenkartierung durchgeführt. Insbesondere wurde das Höhlenbaumpotential von Waldflächen und Feldgehölzen festgestellt. Die „Variante Planfeststellung“ liegt bezüglich der zerschnittenen Gehölzbereiche günstiger im Vergleich zur „Variante Landwirtschaft“ (siehe Planausschnitt). Bei der „Variante Landwirtschaft“ würden wertvolle Lebensbereiche der Fledermäuse mit einem extrem hohen / sehr hohem Höhlenbaumpotenzial durchtrennt und betriebsbedingt beeinträchtigt.



Bei der „Variante Planfeststellung“ verbleibt ein größerer Bestand an ökologisch wertvollem Wald und Feldgehölz als kleinräumiger Sommerlebensraum der Fledermauspopulationen ortsseitig (östlich) der K 76n erhalten. Bei der „Variante Landwirtschaft“ würde dieses Wald und Feldgehölz aufgrund der Durchschneidungswirkung durch die K 76n für die örtliche Fledermauspopulation deutlich entwertet. Die ortsseitig verbleibende Fläche wird sehr klein und liegt im nahen Einwirkungsbereich der K 76n, so dass der Entfall der ökologischen Funktion als Sommerquartier zu besorgen ist. Auch im FNP 2000 ist der Erhalt des gesamten Bereiches als Wald und öffentliche Grünfläche vorgesehen.

Weiterhin wurden in dem von der „Variante Landwirtschaft“ zerschnittenen Heckenabschnitt Höhlenbäume festgestellt. Bei einem Höhlenbaum handelt es sich um ein Quartier der Gattung Abendsegler (GAs) (Großer/ Kleiner Abendsegler), bei einem zweiten Höhlenbaum um ein Quartier der Gattung Mausohren (GMO) (Frasen-, Große/ Kleine Bartfledermaus). Die Lage der Quartiere ist im LBP, Unterlage 9.4.1, Übersichtsplan Artenschutz dargestellt (siehe Planausschnitt).

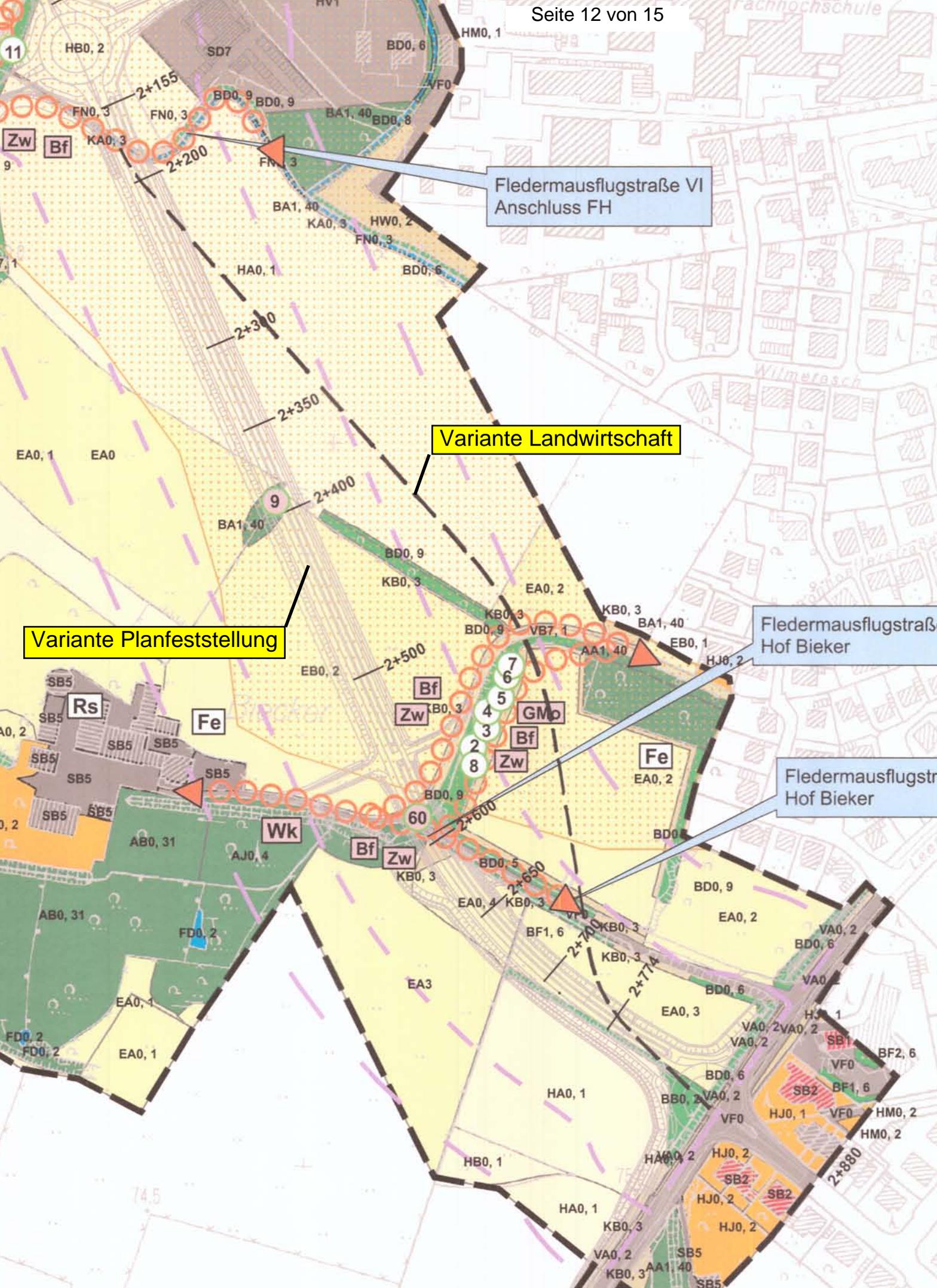


Für die Fledermauspopulationen sind im Planungsbereich der K 76n im Besonderen die Heckenstrukturen als Leiteinrichtungen (Flugstraßen zu den Nahrungshabitaten) zu schützen und bei notwendigen Querungen mittels Überflughilfen wiederherzustellen. Die Planfeststellungsvariante liegt am Schnittpunkt der Kreuzung von drei Fledermausflugstraßen (VII a und b, VIII). Alle Flugströme können mittels einer Überflughilfe optimal über die Straße geleitet werden.

Bei der „Variante Landwirtschaft“ werden die in Ost-Westrichtung verlaufenden Heckenstrukturen ungünstiger gekreuzt. Es wären zwei Überflughilfen für die Flugstraßen VII a und b sowie VIII erforderlich.

Die „Variante Planfeststellung“ vermeidet gegenüber der „Variante Landwirtschaft“ größere direkte Eingriffe und betriebsbedingte Einwirkungen in den Lebensraum der Fledermäuse. Das Vermeidungsgebot des Landschaftsgesetzes ist zu beachten.

Nachfolgend ist auf Seite 12 ein Auszug des LBP, Bestand- und Konfliktplan mit den Varianten „Planfeststellung“ und „Landwirtschaft“ zu sehen.  
Auszug: LBP, Bestand- und Konfliktplan



Fledermausflugstraße VI  
Anschluss FH

Variante Landwirtschaft

Variante Planfeststellung

Fledermausflugstraße  
Hof Bieker

Fledermausflugstraße  
Hof Bieker

11 HB0, 2 SD7 BD0, 6 HM0, 1  
FN0, 3 BA1, 40 BA1, 40 BD0, 8  
Zw Bf KA0, 3 FN0, 3 BA1, 40 HW0, 2  
9 2+155 2+200 FN0, 3  
EA0, 1 EA0 HA0, 1 BD0, 6  
2+300  
2+350  
EA0, 2 BA1, 40 2+400  
BA1, 40 KB0, 3  
EB0, 2 2+500  
SB5 Rs Fe  
SB5 SB5 SB5 SB5  
SB5 SB5  
Wk Bf Zw Bf GMP  
Bf Zw  
60 2+650  
EA0, 2 EA0, 2  
BD0, 9 EA0, 2  
BD0, 9 EA0, 2  
VA0, 2  
BD0, 6 VA0, 2  
EA0, 3 VA0, 2 VA0, 2  
VA0, 2 VA0, 2  
HJ0, 1 HJ0, 1  
VA0, 2 VA0, 2  
BD0, 6 BF2, 6  
BF1, 6 VF0  
HJ0, 1 VF0 HM0, 2  
HM0, 2  
2+774  
HA0, 1 HA0, 1  
HB0, 1 HA0, 2 HJ0, 2  
HA0, 1 HJ0, 2 SB2  
VA0, 2 HJ0, 2 SB2  
KB0, 3 VA0, 2 AA1, 40 SB5  
KB0, 3 SB5

## Stellungnahme Artenschutz Fledermäuse (März 2015)

Die Auswirkung der „Variante Landwirtschaft“ auf den Artenschutz Fledermäuse wurde durch eine ergänzende naturschutzfachliche Stellungnahme (Echolot GbR, Münster, 2015) bewertet. Diese Bewertung orientiert sich an den gesetzlichen, methodischen Instrumentarien im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zur Vermeidung bzw. Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

Stufe I: Eingriffsvermeidung (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Stufe III: Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Ergebnis der Stufe 1: Das Gebot der Eingriffsvermeidung ist nur für die „Variante Planfeststellung“ beachtet. In Bezug auf die geschnittenen Gehölzbereiche / Erhalt von Höhlenbäumen und Fledermausfunktionsräumen verläuft die „Variante Planfeststellung“ deutlich konfliktärmer als die „Variante Landwirtschaft.“

Ergebnis der Stufe 2: Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Umsetzung der „Variante Landwirtschaft“ können ohne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Verbotstatbestände prognostiziert werden. Diese Prognose erfolgte für jede am Standort nachgewiesene Fledermausart.

Bei der „Variante Landwirtschaft“ kommt es primär in zwei Bereichen zu einer im Vergleich zur „Variante Planfeststellung“ geänderten Konfliktsituation für Fledermäuse:

1. Zerschneidung von Fledermaus-Flugstraßen / Leitstrukturen
2. Zerstörung von Quartieren Großer Abendsegler / Gattung Mausohrfledermäuse

In einem „Worst - Case - Szenario“, als Bewertungsgrundlage der zu prüfenden „Variante Landwirtschaft“, werden die Aspekte auf die Quartiere und damit die lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten durch die Trassenführung dargestellt.

Im Ergebnis kommt das Fachbüro zu der Bewertung:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) greifen hier nicht:

◦ da für die Bartfledermäuse die Nutzung von Fledermauskasten während der Wochenstubenzeit nicht belegt ist (DENSE & RAHMEL, 2002; HAUSSLER, 2003; LANUV NRW, 2014) und

◦ da aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ein Ausgleich im räumlichen Zusammenhang nicht möglich ist (§ 44 1.-3., (BNATSCHG, 2010))

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG (ASP-Stufe III) ist nicht zulässig, da

1. mit der Variante „Planfeststellung“ eine zumutbare Alternative gegeben ist.
2. mit der Variante „Landwirtschaft“ eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Bartfledermaus zu erwarten ist.

### **Im Fazit wird mitgeteilt:**

„Sollte die avisierte Verschiebung der Trasse nach Nordost zum Tragen kommen, ist mit dem Totalverlust des mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Quartierzentrums der Bartfledermäuse sowie des Balzquartieres des Großen Abendseglers zu rechnen. Weitere Konflikte, wie mögliche Winterquartiere des Großen Abendseglers, können auf Basis des aktuellen Wissenstandes nicht ausgeschlossen werden.“

## **Agrarstruktur**

Die Berücksichtigung der öffentlichen Belange der Agrarstruktur wie Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme und Flächendurchschneidungen sind in der Anlage 5, Landwirtschaft, dargelegt. Für die hier betrachtete „Variante Landwirtschaft“ ist deutlich, dass gegenüber der Variante Planfeststellung nach summarischer Betrachtung zukünftig gegebenenfalls Vorteile verbleiben:

- Die diagonale Durchschneidung einer Hofweide wird vollständig vermieden. Stattdessen erfolgt die diagonale Durchschneidung der Grünlandfläche eines Nichtlandwirtes.
- Die Durchschneidung einer hofnahen Ackerfläche wird noch negativer in eine diagonale Durchschneidung verändert.
- Durch den größeren Abstand der „Variante Landwirtschaft“ gegenüber der „Variante Planfeststellung“ zur nahen Hofstelle könnte bei einer zukünftigen Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes die Genehmigungsfähigkeit vorteilhafter gegeben sein.

Die privaten betriebswirtschaftlichen Belange konnten jedoch im Vorfeld der Planung mit einer vorgesehenen landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse aus Gründen des Datenschutzes gutachtliche nicht bearbeitet werden.

## **6. Zusammenfassung: Variantenwahl und Alternativenprüfung**

Im Linienabstimmungsverfahren nach § 37 StrWG NW wurden alle Belange gemäß dem Stand der Planung in der Abwägung berücksichtigt. Nur mit dem Neubau der K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt als Gesamtprojekt sind die öffentlichen Planungsziele (siehe Nr. 3.1) insgesamt zu erreichen. Der Bedarf und die Verkehrswirksamkeit des Projektes ist nachgewiesen.

Die Alternativenprüfung hat bereits im Linienabstimmungsverfahren ergeben, dass keine der vorgeschlagenen „Alternativen“ die Ziele des Projektes K 76n erreichen sowie die nachgewiesene Wirksamkeit erfüllen kann. Als Alternativen wurden in Einwendungen zur Linienabstimmung und Planfeststellung dem Grunde nach genannt:

- Kein Neubau der K 76n, stattdessen
  - o Ausbau der Stegerwaldstraße und Flögemannsesch
  - o Ergänzung und Optimierung des ÖPNV
- Neubau der K 76n-Nord (Dieselstraße bis Kreisverkehr FH)
- Neubau der K 76n-Süd (Kreisverkehr FH bis Kreisverkehr Lindesaystraße)

Im Planfeststellungsverfahren ist ergänzend die „Variante Landwirtschaft“ bewertet worden. Den Belangen Städtebau, Artenschutz und Verkehr ist aus der Sicht des Kreises Steinfurt in Priorität der aufgeführten Belange Vorrang vor den landwirtschaftlichen Belangen einzuräumen:

- Städtebau: Die Stadt Steinfurt hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Stadtentwicklung der Ortslage Burgsteinfurt mittel- und langfristig nur in Richtung Westen möglich ist. Die Linienführung der K 76n als Grenze einer zukünftig möglichen Ausweisung von Wohnbauflächen kann aus diesem Grund nicht näher zum Ortsrand gelegt werden.

- Artenschutz: Die Untersuchungen und die Bewertung der Lebensräume und Flugstraßen der Fledermäuse bedingen zur optimalen Erhaltung der Lebensbedingungen der streng geschützten Arten die Berücksichtigung der Variante Planfeststellung.
- Verkehr: Die Linienführung der K 76n ist unter Berücksichtigung der Grenzwerte der maßgeblichen Entwurfsrichtlinie RAL 2013 geplant. Eine Linienführung der Variante Landwirtschaft unterschreitet die dann anzuwendenden Entwurfparameter erheblich.

Die allgemein bewerteten agrarstrukturellen Belange werden aus folgenden Gründen nachrangig gegenüber den Belangen Städtebau, Artenschutz und Verkehr eingestuft:

- Agrarstruktur: Die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist bei beiden Varianten identisch. Die diagonale Durchschneidung der Hofweide kann nicht vermieden werden.
- Lösungsansätze zur Berücksichtigung allgemeiner betrieblicher Belange:
  - o Änderung des Flächenzuschnittes der Hofweide zu gleicher Größe oder mehr nördlich der Hofstelle.
  - o Nutzung landwirtschaftlicher Ersatzflächen für Ackerbau aus dem Flächenpool der Vorhabenträger, Kreis Steinfurt und Stadt Steinfurt, in zumutbarer Entfernung.
  - o Zukünftige Planungen zur Erweiterung / Veränderung des landwirtschaftlichen Betriebes sind zurzeit nicht bekannt. Die Zukunftsfähigkeit des Betriebes ist – soweit aktuell erkennbar – nicht gefährdet. Zukünftig mögliche Vorhaben zur Erweiterung bzw. Veränderung des Betriebes könnten zur ergänzenden Bewertung geprüft werden.

Die Vorhabenträger sehen für das Gesamtprojekt K 76n gute Voraussetzungen, in freien Grunderwerbsverhandlungen und ggf. einem ergänzenden freiwilligen Landtauschverfahren, einvernehmliche Lösungen für alle Planbetroffenen umzusetzen.

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Steinfurt haben sich als eigene Zielvorgabe für die von der Planung direkt betroffenen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe vorgegeben:

- Existenzgefährdungen werden vermieden.
- Die Flächeninanspruchnahme wird durch landwirtschaftliche Ersatzflächen ausgeglichen.
- Die Eingriffe in die Agrarstruktur durch Flächendurchschneidungen werden geheilt oder entschädigt.
- Eventuell erforderliche betriebsstrukturelle Anpassungen der Betriebe werden gutachtlich bewertet und entschädigt.

Es verbleibt eine finale Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen als Totalverlust für die Agrarstruktur und die landwirtschaftlichen Betriebe, welche diese Flächen bewirtschaften. Der Kreis Steinfurt und die Stadt Steinfurt werden zukünftig nur kurzfristige Pachtverträge für die in ihrem Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen anbieten. Pächter dieser Flächen sind somit gehalten, sich zur Sicherung ihrer Betriebsflächen mit langfristigen Pachtverträgen neu zu orientieren.